

**Eheleute Hilde u. Wilfried Lenke
Bensberger str. 145
51503 Rösrath**

Stadt Rösrath



11. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Unter dem Winkel“

Rösrath-Forsbach

**Anlage 1:
Landschaftspflegerischer Begleitplan**

18/03/2013 (2. Fassung)

planungsbüro) baulisch

Estelistastraße 29
33739 Bielefeld
fon 05206 / 91 60 81 • fax 05206 / 91 60 82

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Natur und Landschaft im Untersuchungsraum	2
2.1	Abiotische naturräumliche Grundlagen – Geologie, Böden, Klima	2
2.2	Heutige potenzielle natürliche Vegetation	2
2.3	Reale Vegetation und Biotoptypen (vgl. Bestands- und Konfliktplan)	2
2.4	Fauna im Plangebiet	4
2.5	Schutz- und Entwicklungsziele im Plangebiet sowie im nahen Umfeld	8
3	Eingriffsbewertung	9
3.1	Darstellung der Eingriffe und Bewertung der Eingriffserheblichkeit	9
3.2	Eingriffsbilanz	10
4	Maßnahmenkonzept zur Kompensation	11
4.1	Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort	11
4.2	Abschließende Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen	12
4.3	Pflanzlisten	13

Anlage: Bestands- und Konfliktplan
Maßnahmenplan

1 Einleitung

Durch die vorgesehene 11. Änderung der Innenbereichssatzung soll eine bisher unbebaute, südlich an die Straße 'Ponywiese' angrenzende Aussenbereichsfläche in den 'im Zusammenhang bebauten' Innenbereich des Ortsteils Forsbach einbezogen werden, um eine Wohnbebauung durch ein zusätzliches Einfamilienhaus an der vorhandenen Erschließungsstraße zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der vorgesehenen Innenbereichssatzung 'Unter dem Winkel' umfasst eine Fläche von 2.169,5 m². Der östlich an die Geltungsbereichsfläche unmittelbar angrenzende Siedlungsbereich besteht aktuell aus einem Wohngebiet mit Einfamilienhäusern. Südwestlich des Geltungsbereiches schließt sich eine Waldfläche an.

Gemäß §34(4) Nr.3 BauGB kann eine an den Innenbereich angrenzende Fläche im Außenbereich als Bauland genutzt werden, wenn sich die vorgesehene bauliche Nutzung an der vorhandenen Bebauung auf den Flächen im angrenzenden Innenbereich orientiert. Diese Bauvorhaben sind von der Gemeinde per Satzung festzusetzen.

Bei den geplanten baulichen Entwicklungen im Geltungsbereich sind die Belange von Natur und Landschaft im Sinne des §4 LG-NRW, §1(6) Nr.7 BauGB, sowie des BNatSchG zwingend einzuhalten. Für jedes potenziell eingriffsrelevante Vorhaben ist deshalb die Betroffenheit der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu prüfen und Kompensationsmaßnahmen sind im Einzelfall zu entwickeln. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

An dieser Stelle kann nur eine grundsätzliche Bewertung der aktuellen naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches ('Status Quo') erfolgen. Darauf aufbauend erfolgt eine Prüfung hinsichtlich möglicher Konflikte zwischen einer baulichen Entwicklung des Siedlungsbereiches und den Belangen von Natur und Landschaft. Es werden ggf. Restriktionen für eine bauliche Entwicklung vorgeschlagen. Desweiteren werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minimierung vorgeschlagen.

2 Natur und Landschaft im Untersuchungsraum

Nachfolgend wird die gegenwärtige Situation ("Ist-Zustand") von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum beschrieben. Grundlage der Darstellung sind eine Geländebegehung sowie die Auswertung sonstiger vorliegender bzw. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Informationen. Die Geländebegehungen erfolgten im November 2011 mit Erfassung der planungsrelevanten Biotoptypen.

2.1 Abiotische naturräumliche Grundlagen - Geologie, Böden, Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der bergischen Hochfläche des Naturraums „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ (Süderbergland; 338) in der naturräumlichen Einheit "Scheiderhöhe" (338.60). Im betrachteten Raum besteht die bergische Hochfläche aus altpleistozänen Rheinterrassen, die hier von den Gewässern Sülz und Agger stark zerschnitten sind. Kennzeichnend für das Gebiet sind auch die relativ mächtigen Decken von Verwitterungslehmen auf den Hochflächen; in den Talgründen finden sich entsprechende Aufschüttungsböden. Die Scheiderhöhe stellt sich nicht als zusammenhängende Hochfläche dar; vielmehr handelt es sich um einen von zahlreichen Tälern und Seitentälchen (Siefen) in mehrere lößbedeckte Riedelhöhen zergliederten Bereich.

Die gut basenhaltigen Parabraunerden der Riedelhöhen werden heute überwiegend ackerbaulich genutzt, während die Taleinschnitte bis in die Gegenwart häufig noch dicht bewaldet sind.

Die jährlichen Niederschlagsmengen nehmen im Bereich der Bergischen Hochflächen infolge der Stauwirkung feuchter maritimer Luftmassen vom Westen mit ca. 700mm zum Osten bis auf ca. 1.300 mm zu.

2.2 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) ist für weite Teile des Plangebiets auf den hier vorherrschenden, schwach basischen, rostfarbenen Braunerden und auf frischen bis feuchten Böden der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) – auf flachgründigeren Böden auch in Vergesellschaftung mit dem Flattergras (Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald; *Luzulo-Fagetum milietosum*).

2.3 Reale Vegetation und Biotoptypen (vgl. Bestands- und Konfliktplan)

Das Plangebiet grenzt an ein durch Einfamilienhäuser mit überwiegend größeren Gartengrundstücken geprägtes Wohngebiet in Rösrath-Forsbach. Die Fläche des Geltungsbereich stellt sich derzeit als eine strukturarme Wiese dar; im Süden grenzen kleinere Strauchgehölzgruppen an, im Südwesten schließt unmittelbar eine Waldfläche an.

Die Bebauungsstruktur der im Norden und Osten angrenzenden Siedlungsflächen ist bei Grundstücksgrößen von häufig über 800 m² als 'aufgelockert' zu bezeichnen, die vorherrschenden großen Wohngärten sind – mit Gehölzbeständen und gelegentlich auch Gartenteichen – meist strukturreich gestaltet.

Nachfolgend werden die kennzeichnenden Biotop- bzw. Nutzungstypen des Plangebietes beschrieben, soweit eine (potenzielle) Eingriffsrelevanz besteht:

2.3.1 Ruderalisierte Glatthaferwiese

_____ prägende Biotopstrukturen _____

[EAo = Fettwiese]

[KB1] = Ruderaler trockener (frischer) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur

Die Plangebietsfläche ist zum überwiegenden Anteil durch eine überwiegend struktur- und artenarme Glatthaferwiese bestimmt. Auf der Fläche wurden unter anderem die folgenden kennzeichnenden Arten erfasst:

Glatthafer	-	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Wiesen-Knäuelgras	-	<i>Dactylis glomerata</i>
Labkraut	-	<i>Galium spec.</i>
Wiesen-Bärenklau	-	<i>Heracleum sphondylium</i>
Spitz-Wegerich	-	<i>Plantago lanceolata</i>
Wiesen-Rispengras	-	<i>Poa pratense</i>
Wiesen-Sauerampfer	-	<i>Rumex acetosa</i>
Kriechender Hahnenfuß	-	<i>Ranunculus repens</i>
Scharfer Hahnenfuß	-	<i>Ranunculus acris</i>
Weißklee	-	<i>Trifolium pratense</i>

In dem schmalen Randbereich der Wiese zur angrenzenden Straße Ponywiese ist eine Ruderalisierung des Bestandes erkennbar; entlang des angrenzenden Waldes ist ein nitrophiler Hochstaudensaum mit den dominierenden Kennarten

Große Brennnessel	-	<i>Urtica dioica</i>
Gemeiner Beifuß	-	<i>Artemisia vulgaris</i>
Riesenbärenklau	-	<i>Heracleum mantegazzianum</i>

entwickelt. Angrenzend an die Gartengrundstücke im Nordosten ist ein schmaler Böschungssaum entwickelt, der seine besondere Prägung durch zahlreiche eingewanderte 'Gartenflüchter' erhält. So findet sich in diesem Wiesensaum auch

Korkenzieher Weide	-	<i>Salix matsudana</i> 'Tortuosa'
Bambus		

Zudem haben einige Anwohner, bzw. Gartenbesitzer ihre Komposthaufen außerhalb ihres Grundstückes in diesem verwilderten Wiesen- bzw. Saumstreifen – angrenzend an ihre Grundstücksgrenze – angelegt.

Wertbestimmende Merkmale / Bedeutung für den Naturhaushalt:

Wiesenstandorte haben im allgemeinen eine große Bedeutung für Insekten und andere kleinere Lebewesen, die auf ihnen Lebensraum, Nahrung, Nistmöglichkeit

ten oder Paarungshabitate finden. Darüber hinaus gehört die Wiese auf der Planfläche zu den wenigen offenen Wiesenflächen in einem Umfeld, das von Siedlungsflächen mit Gärten und ausgedehnten Waldflächen gekennzeichnet ist. Die betrachtete Wiesenfläche ist jedoch arten- und blütenarm und hat somit trotz allem keine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.



Foto 2.1 (links): Blick von der Straße Ponywiese auf die ruderalisierte Glatthaferwiese (Planfläche). Im Vordergrund ist der nitrophile Hochstaudensaum aus Brennnesseln zu erkennen.

Foto 2.2 (rechts): Blick über die ruderalisierte Wiese auf die Gartenparzelle im Osten des Plangebietes.



Foto 2.3 (links) und **Foto 2.4** (rechts): Böschungsaum entlang der angrenzenden Wohngärten. Hier sind einzelne Zierpflanzen in den Bestand eingewandert; desweiteren finden sich Ablagerungen von Gartenabfällen in dem Randstreifen der Wiese.

2.3.2 Gartenfläche

_____prägende Biotopstrukturen_____

[Hj1] = Ziergarten

[BD5] = Schnitthecke

Im Südosten wird der Geltungsbereich begrenzt durch ein Ziergartengrundstück. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 1634 (Grundstück "In den Auen 18"). Das Erscheinungsbild der Gartenfläche wird überwiegend bestimmt durch eine große, intensiv gepflegte Scherrasenfläche mit mehreren Spielgeräten. Entlang der Einfriedung ist abschnittsweise eine Schnitthecke angelegt. Außerdem finden sich hier ein Holzlager und vereinzelte weitere jungen Ziergehölze.

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung für den Naturhaushalt:

Zum Einen hat die Gartenfläche nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung, lediglich die dichten Heckenstrukturen bieten Insekten, Vögeln und weiteren Tieren Lebensraum, Verstecke, Nistplätze oder Nahrung. Zum Anderen wird die momentane Nutzung auf der Fläche beibehalten, so dass sich keine Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben.

2.3.3 Feldgehölz, Einzelbäume

_____ prägende Biotopstrukturen

[BAo] = Feldgehölz, [BF3] = Einzelbaum

[KB1] = Ruderaler trockener Saum (frischer) Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur

Im Südosten des betrachteten Gebietes grenzt ein Feldgehölz nah an den Geltungsbereich an. Es wird von folgenden Pflanzen geprägt:

Gemeine Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Brombeere	-	<i>Rubus spec.</i>
Stieleiche	-	<i>Quercus robur</i>
Rotbuche	-	<i>Fagus sylvatica</i>

Einziges markantes Gehölz innerhalb des Geltungsbereiches ist eine mehrstämmige Hainbuche (*Carpinus betulus*) mittleren Alter, die sich am Westrand der Wiesenfläche, direkt angrenzend an die Straße Ponywiese befindet (s. Foto 2.5).

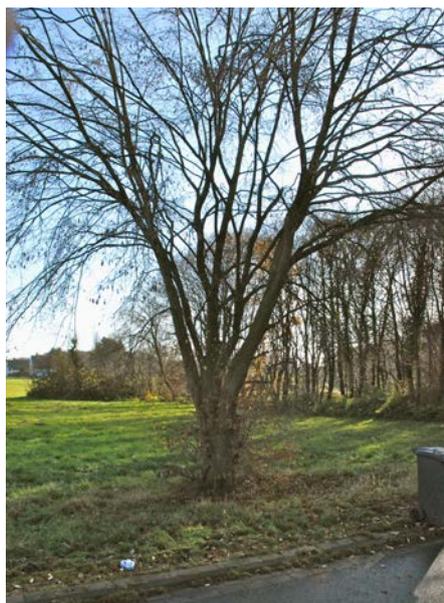


Foto 2.5: Hainbuche in der Wiesenfläche des Plangebietes, direkt an der Straße 'Ponywiese'.

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung für den Naturhaushalt:

Feldgehölzen kommt im allgemeinen eine hohe naturhaushaltliche Bedeutung zu. Sie strukturieren die Landschaft und bieten Vögel, Insekten und weiteren Tiergruppen Nist-, Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten. Darüber hinaus sind sie wichtige klimatische Regulatoren, insbesondere in dichtbesiedelten, stark versie-

gelten Siedlungsbereichen städtischer Wärmeinseln. Aufgrund großflächiger angrenzender Waldflächen kommt dem hier betrachteten kleinflächigen Feldgehölz eine vergleichsweise geringere Bedeutung zu. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es regelmäßig von häufigen, störungsunempfindlichen Arten (Kulturfolgern) besiedelt und genutzt wird.



Foto 2.6 (links): Feldgehölz im Südosten des Planungsgebietes.

Foto 2.7 (rechts): Rand des Eichen-Buchenmischwaldes am Rand des Planungsgebietes.

2.3.4 Wald

prägende Biotopstrukturen

[AA1] = Eichen-Buchenmischwald; Buchenanteil >50%, weitere Arten: Eiche vorwiegend
[KB1] = Ruderaler trockener Saum (frischer) Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur

Im Süden bzw. Südwesten schließt unmittelbar an den Geltungsbereich ein eichen- und buchenreicher Wald an (Laubwälder Ellerberg). Der Wald liegt zwar außerhalb des Gebietes, einige Baumkronen der randlichen Bäume ragen jedoch in die Planungsgebietsfläche hinein. Folgende Pflanzen wurden unter anderem in unmittelbarer Nachbarschaft bis zu einem Abstand von ca. 5m zur Plangebietsfläche nachgewiesen:

Rotbuche	-	<i>Fagus sylvatica</i>
Stieleiche	-	<i>Quercus robur</i>
Europäische Stechpalme	-	<i>Ilex aquifolium</i>
Gemeiner Efeu	-	<i>Hedera helix</i>
Gemeine Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Brombeere	-	<i>Rubus spec.</i>

Der Übergang zu der ruderalisierten Glatthaferwiese ist durch einen nitrophilen Hochstaudensaum aus Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) gekennzeichnet.

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung für den Naturhaushalt:

Waldgebiete sind sehr artenreiche Ökosysteme, denen in der Regel eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt zukommt. Die Bedeutung eines jeweiligen Gehölzbestandes ist jedoch nicht nur von den standorttypischen abiotischen Faktoren, son-

dem vor allem auch wesentlich von der Altersstruktur und dem Anteil an Sonderstrukturen (Totholz, Wasserflächen, Rodungsbereiche usw.) abhängig. Ebenso muss die Einbindung von Gehölzen in den umliegenden Biotopverbund berücksichtigt werden.

Der hier betrachtete Waldbereich bietet einer großen Anzahl von Tieren einen Lebensraum. Er hat, nicht zuletzt auch begründet durch ein reiches Totholzvorkommen, große Bedeutung als Nisthabitat für Vögel (u.a. Höhlenbrüter) und Lebensraum für ein breites Artenspektrum an Insekten, Fledermäusen und anderen Kleinsäugetern. Darüber hinaus ist der betrachtete Wald, der sich südlich weiter über eine Fläche von 34,5 ha erstreckt, nach §62 LG NRW gesetzlich geschützt.

Der Waldfläche kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ist aufgrund des bis in die Randbereiche des Bestandes vorhandenen Altbaumbestandes ebenfalls hoch, weil eine Ersetzbarkeit für Biotopverlust oder den Verlust von Teilfunktionen u.U. nur in sehr langen Zeiträumen möglich ist.

2.4 Fauna im Plangebiet

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden im Plangebiet nicht durchgeführt. Auf der Planfläche selber (ruderalisierte Glatthaferwiese) ist aufgrund der extremen Artenarmut keine große Beeinflussung der Fauna zu erwarten. Die Fläche wird aller Voraussicht nach von keinem Tier als Nist-, Ruhe- oder Versteckplatz genutzt.

Hecken und Feldgehölze sind wichtige Biotope für eine Vielzahl von Tieren. Aufgrund der Nähe zu den Laubwäldern Ellerberg und der Hohen Dichte an strukturreichen Gärten in der Umgebung ist von faunistischen Bewohnern dieser Strukturen auszugehen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit herrschen dabei geringempfindliche ubiquitäre Arten vor.

Ausweichhabitats mit vergleichbarer Lebensraumausstattung sind für die genannten Tierarten in vielfältiger Form im nahen Umfeld vorhanden.

2.5 Schutz- und Entwicklungsziele im Plangebiet sowie im nahen Umfeld

2.5.1 Landes-Biotopkartierung, Pauschalschutzflächen

Unmittelbar südwestlich angrenzend an das Plangebiet erstrecken sich die Laubwälder Ellerberg, die nach §62 LG NRW zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen. Die Laubwälder Ellerberg zeichnen sich durch Eichen- und Buchenreichtum, sowie stark vernässte Bereiche aus. Die Belange dieses §62 Biotopes sind bei der Planung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

2.5.2 NP- /LSG- / NSG-Flächen / Geschützter Landschaftsbestandteil / Naturdenkmal

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks 'Bergisches Land'.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete, das NSG Krumbach und das NSG Königsforst liegen in einer Entfernung von ca. 300 - 500 m vom Planungsgebiet. Die Belange dieser NSGe werden durch ein Bauvorhaben im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt.

2.5.3 FFH-Gebiete / Vogelschutz-Gebiete

Das FFH- und Vogelschutzgebiet Königsforst ist ca. 500 m vom Planungsgebiet entfernt, so dass ein Bauvorhaben keine Auswirkungen auf FFH-Gebiet und VSG haben wird.

3 Eingriffsbewertung

Im Folgenden Kapitel 3.1 werden zunächst die (naturhaushaltlichen) Veränderungen, die sich durch die bauliche Entwicklung auf einer ruderalisierten Glatt-
haferwiese am Siedlungsrand von Rösrath-Forsbach ergeben werden, dargestellt und hinsichtlich ihrer Eingriffserheblichkeit im Sinne des LG-NRW bewertet.

Im zweiten Schritt (Kapitel 3.2) werden dann die eingriffserheblichen Veränderungen gewichtet und es werden Maßnahmen gegenübergestellt, die zu einer vollständigen Kompensation der Eingriffe in naturhaushaltliche Funktionen und das Landschaftsbild erforderlich und geeignet sind.

Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung erfolgt in Kapitel 4.

3.1 Darstellung der Eingriffe und Bewertung der Eingriffserheblichkeit

Eingriffserheblich ist augenscheinlich die zu erwartende Neuversiegelung, die aus der geplanten Bebauung mit einem zusätzlichen Wohnhaus mit Nebengebäude (Garage/Carport) sowie der darüber hinaus typischerweise vorhandenen Befestigung für Zufahrt, Stellplätze, Wegen und Terrassenfläche resultiert. Insgesamt wird durch die Siedlungserweiterung bei voller Ausnutzung der vorgesehenen Grundflächenzahl von GRZ = 0,2 eine Fläche von ca. 254 m² neu versiegelt (Baugrundstücksfläche insgesamt ca. 1016,2 m²).

Der Eingriff durch Neuversiegelung im beschriebenen Umfang wird in diesem Landschaftsraum als vertretbar eingeschätzt, da naturhaushaltliche Belange nur mit geringer Erheblichkeit berührt werden:

- Eine wesentliche Veränderung des Boden- und Grundwasserregimes ist angesichts der Kleinflächigkeit des Eingriffes – sowie auch der geringen Siedlungsdichte im angrenzenden Raum Forsbach insgesamt – kaum zu besorgen.
- Eine über die betroffene Versiegelungsfläche hinaus feststellbare kleinklimatische Wirkung der Versiegelung ist angesichts der Kleinflächigkeit des Eingriffes in einem Kulturraum mit insgesamt nur sehr geringer Versiegelungsdichte und gut durchlüftetem Umfeld nicht zu erwarten.
- Die Neuversiegelung betrifft nur eine strukturarme Wiesenfläche sowie angrenzende Wildkraut-Saumbereiche, also Flächen, die aufgrund ihrer nutzungsbedingten Vorbelastung nur eine untergeordnete Bedeutung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes haben.

Gehölzverlust oder Verlust von Sonderstandorten oder Strukturen besonderer Empfindlichkeit ist durch die Maßnahmen nicht zu besorgen. Die mehrstämmige Hainbuche an der Straße Ponywiese wird erhalten.

Im Übrigen beschränkt sich der Vegetationsverlust auf den Verlust artenarmer Wiesenvegetation sowie von Ziergartenvegetation. Eine Eingriffserheblichkeit ist für diesen Verlust nur in geringem Umfang erkennbar.

Die mit der baulichen Entwicklung einhergehende Veränderung des Landschaftsbildes – besser... des Erscheinungsbildes des Ortsrandes – wird nicht eingriffserheblich sein, weil

- landschaftsseitig eine sehr umfängliche Eingrünung durch Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen ist und
- die Fortführung der auf einer Seite der Erschließungsstraße bereits begonnenen Bebauung der Erwartungshaltung eines Betrachters entspricht. Eine (in der Gesamtgestaltung ortsangepasste !) Bebauung der korrespondierenden Straßenseite wird deshalb nicht als Fremdkörper bzw. Störelement wahrgenommen und stellt insofern keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Da die Maßnahme auch keine Wegeverbindungen blockiert, ist auch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt.

3.2 Eingriffsbilanz

Nachfolgend ist eine Eingriffs-/Kompensationsberechnung gemäß dem vereinfachten Bewertungsverfahren des Rheinisch-Bergischen Kreises (ULB) dargestellt. In Tabelle 3.1 wird zunächst der gegenwärtige Biotopwert des Plangebietes ermittelt:

Tab. 3.1: Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7
Flächen-Nr.	Biototypen des Eingriffsbereiches	Fläche	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Bestandsplan)	(lt. Biototypenliste)	[m ²]	(lt. Biototypenliste)		[Sp 4 x Sp 5]	[Sp 3 x Sp 6]
001	Wiesen und Weiden 'strukturarm'	2.080 m ²	10	0,9 *)	9	18.720
002	Zier- und Nutzgärten strukturarm (inkl. angrenzender Säume mit Ablagerungen von Gartenabfällen)	60 m ²	6	1	6	360
004	Einzelbaum	30 m ²	13	1	13	390
Eingriffsfläche insgesamt:		2.170 m ²	Summe:			19.470

*) Korrektur des Grundwertes aufgrund der Vorbelastung der Fläche infolge der regelmäßigen Störungen aus den benachbarten Wohngrundstücken und der angrenzenden Straße

Der Biotopwert des Plangebietes beträgt demnach gegenwärtig (im Bestand) 19.470 Punkte.

4 Maßnahmenkonzept zur Kompensation

Bei weitgehend vollständiger Ausnutzung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 (im Sinne der bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten) wird innerhalb des festgesetzten Baugebiets eine Fläche von ca. 254 m² versiegelt und eine Fläche von 762 m² für die Anlage von (Zier-)Gartenflächen verbleiben.

Die übrige, zum angrenzenden Wald hin vorgelagerte Fläche des Geltungsbereiches (Flurstücke 1863, 1869; gesamt ca. 1.153 m²) sollen als private Grünfläche festgesetzt und – mit Zielsetzung einer Ausgleichsmaßnahme – als extensiv genutzte Streuobstwiese angelegt werden.

Hinweis: Die Entwicklung einer Streuobstwiese wurde mit dem zuständigen Regionalforstamt Bergisches Land am 20.03.2013 telefonisch vorabgestimmt. Danach steht diese vorgesehene Kompensationsmaßnahme der mit Bescheid vom 09.7.2008 genehmigten Weidenutzung nach erfolgter Waldrodung nicht entgegen.

Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgesehen:

4.1 Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort

E1 Entwicklung einer Streuobstwiese

Eine ca. 1.153 m² große, zusammenhängende private Teilfläche zwischen geplantem Baugrundstück und angrenzendem Wald (Flurstücke 1863, 1869) ist durch Extensivierung und Anpflanzung von insgesamt 10 Obstbäumen als Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Jede Versiegelung und/oder Errichtung von untergeordneten Nebengebäuden (wie Schuppen etc.) ist innerhalb dieser Fläche unzulässig. Eine Mahd der Fläche soll nur extensiv erfolgen, so dass sich eine krautreiche Wiesenfläche mit entsprechenden Blühaspekten entwickeln kann. Die Mahd kann ggf. durch eine zeitweise Beweidung ersetzt werden. Eine Scherrasenpflege ist unzulässig. Eine Einfriedung der Fläche ist ausschließlich mit einem landschaftsraumtypischen Weidezaun zulässig.

Der in der Fläche – am Rand zur Verkehrsfläche 'Ponywiese' – vorhandene markante Solitärbaum (Hainbuche, s.o.) ist im Bestand zu erhalten und gestalterisch in die Maßnahmenfläche zu integrieren. (Maßnahme S1).

Maßnahmenfläche: ca. 1.124 m²

Pflanzmaterial: 10 Obst-Hochstämme, heimische Sorten, Kronenansatz 1,8m; StU 8 - 10 cm

(Artenauswahl gemäß Punkt 4.3.4. Ergänzende Hinweise siehe: Gehölztabelle 'Bodenständig heimische Laubgehölze' des Rheinisch-Bergischen Kreises. - Abt. 67 - Untere Landschaftsbehörde.)

Pflanzschema: Pflanzabstand mind. 6 m, keine strenge Reihenpflanzung

E2 Anpflanzen von Laubbäumen auf dem Wohngrundstück

Auf der Grundstücksfläche sind (mindestens) 2 standortheimische Laubbäume gemäß der Artenliste unter Punkt 4.3.1 oder 4.3.2 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Davon ist ein Baum im Vorgartenbereich anzupflanzen. Bei Ausfall sind die Bäume in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzmaterial: 2 Hochstamm-Laubbäume 3 x v, 14 - 16
(Artenauswahl gemäß Punkt 4.3.1 oder 4.3.2. Ergänzende Hinweise siehe: Gehölztabelle 'Bodenständig heimische Laubgehölze' des Rheinisch-Bergischen Kreises. - Abt. 67 - Untere Landschaftsbehörde.)

S1 Sicherung eines Laubbaumes

Der im Plan entsprechend gekennzeichnete Laubbaum innerhalb der Wiesenfläche ist im Bestand zu erhalten. Um eine Beeinträchtigung der Vitalität zu vermeiden bzw. eine Schädigung zu verhindern, ist der Baum bei Arbeiten im nahen Umfeld in geeigneter Weise zu sichern. Die DIN 18 920 ist zu berücksichtigen.

4.2 Abschließende Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle 4.1 wird der sich aus geplanten Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen auf der Plangebietsfläche ergebende zukünftige Biotopwert bilanziert:

Tab. 4.1: Bilanzierung der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen

1	2	3		4	5	6	7
Flächen-Nr.	Biototyp	Fläche		Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Maßnahmenplan)	(lt. Biototypenliste)	[m ²]	[%]	(lt. Biototypenliste)		[Sp 4 x Sp 5]	[Sp 3 x Sp 6]
001	Vollversiegelung für Gebäude (inkl. Nebenanlagen)	254 m ²	12	0	1	0	0
002	Zier- u. Nutzgärten strukturarm	762 m ²	35	6	1	6	4.573
004	Einzelbaum (Bestand)	30 m ²	1	13	1	13	390
003	Streuobstwiese im Anschluss an den Wald (Pufferstreifen zur Bebauung)	1.124 m ²	52	14	1	14	15.736
Plangebietsfläche:		2.170 m ²		Summe:		20.699	

Der Vergleich von Tabelle 3.1 und 4.1 zeigt, dass im Plangebiet (Geltungsbereich) ein vollständiger Ausgleich der beeinträchtigten Biotopfunktionen möglich sein wird, sofern die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf den verbleibenden Freiflächen insgesamt umgesetzt werden: es besteht ein geringer Biotopwert-Überschuss von 20.699 Punkte – 19.470 Punkte = **1.229 Punkte**.

4.3 Pflanzenlisten

4.3.1 Bäume 1. Ordnung

Botanischer Name		Deutscher Name
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	-	gemeine Esche
Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	-	Sommer-Linde

4.3.2 Bäume 2. Ordnung

Botanischer Name		Deutscher Name
Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Malus communis	-	Wildapfel
Populus tremula	-	Zitter-Pappel/Espe
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	-	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

4.3.3 Sträucher

Botanischer Name		Deutscher Name
Cornus sanguinea	-	blutroter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus laevigata	-	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	-	Stechpalme/Hülse
Prunus spinosa	-	Schlehe/Schwarzdorn
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Ribes uva-crispa	-	wilde Stachelbeere
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Sambucus nigra	-	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	-	gemeiner Schneeball

4.3.4 Obstsorten

Äpfel: Weißer Klarapfel, Goldparmäne, Doppelter Luxemburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, James Grieve, Kaiser Wilhelm, Ontario, Boskoop, Rhei-

nischer Winterrambur, Berlepsch

Birne: Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling

Kirschen: Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle

Zwetschen: Hauszwetsche

Walnüsse: Walnuß-Sämling

- Pflanzqualität: Hochstamm, Kronenansatz 1,80 m, Stammumfang 8 -10 cm
- Pflanzabstand: mindestens acht bis zehn Meter
- Kronenstandraum: durchschnittlich 30 m² je Einzelbaum bzw. Gruppen bis 10 Bäume